

Regierungsratsbeschluss

vom 24. Oktober 2005

Nr. 2005/2150

Wahlbeschwerden Ernst Moser, Schnottwil (1) und Vreni Buchenhorner, Schnottwil (2) gegen die Wahl des Kirchgemeindepräsidenten und der Kirchgemeindevizepräsidentin der evangelisch-reformierten Kirchgemeinde Oberwil bei Büren vom 25. September 2005

1. Wahlbeschwerden

Ernst Moser (1) und Vreni Buchenhorner (2), beide wohnhaft in Schnottwil, haben gegen die Wahlen in der evangelisch-reformierten Kirchgemeinde Schnottwil vom 25. September 2005 mit Schreiben vom 26. bzw. 28. September 2005 (Poststempel) Wahlbeschwerden erhoben. Sie bemängeln, dass die Ergebnisse der Wahl des Kirchgemeindepräsidenten und der Kirchgemeindevizepräsidentin in gesetzeswidriger Weise durch die Mitglieder des Kirchgemeinderates ermittelt wurden und verlangen eine Nachzählung von neutraler Seite. Beide Beschwerden waren an die Kirchendirektion der Kantons Bern gerichtet. Diese hat die Beschwerden mangels Zuständigkeit dem Amt für Gemeinden des Kantons Solothurn überwiesen, welches sie, da es sich um kommunale bzw. regionale Urnenwahlen handelt, der für die Instruktion von Wahlbeschwerden zuständigen Staatskanzlei des Kantons Solothurn zur Bearbeitung weitergeleitet hat.

2. Erwägungen

2.1 Anwendbares Recht, Zuständigkeit

Die evangelisch-reformierte Kirchgemeinde Oberwil bei Büren setzt sich nicht wie üblich aus Konfessionsangehörigen einer Gemeinde oder mehrerer Gemeinden eines Kantons zusammen. Sie erstreckt sich gemäss § 1 der Kirchgemeindeordnung vom 18. Juni 1998 über das Gebiet der bernischen Einwohnergemeinde Oberwil bei Büren sowie der solothurnischen Einwohnergemeinden Bibern, Biezwil, Gossliwil, Lüterswil-Gächliwil (Dorfteil Lüterswil) und Schnottwil und gehört zum Evangelisch-reformierten Synodalverband Bern-Jura. Die Kirchgemeinde ist ausserdem Mitglied des Verbandes der Evangelisch-reformierten Synoden des Kantons Solothurn und der Evangelisch-reformierten Bezirkssynode, welche zum bernischen Synodalverband gehört. Die Verfassung und die Kirchenordnung der Evangelisch-reformierten Kirche des Kantons Bern sowie die Kirchenordnung und Reglemente des Verbandes des Evangelisch-reformierten Synoden des Kantons Solothurn und der Bezirkssynode sind für die Kirchgemeinde verbindlich (§ 5 Ziff. 3 der Kirchgemeindeordnung). Aufgrund dieser Besonderheiten ist zu prüfen, ob für die Durchführung von Wahlen in dieser 'bernisch-solothurnischen' Kirchgemeinde bernisches oder solothurnisches Recht zur Anwendung gelangt.

Gemäss Artikel 6 der Übereinkunft zwischen den Ständen Bern und Solothurn betreffend die kirchlichen Verhältnisse in den evangelisch-reformierten Kirchgemeinden des Bucheggberges und der Bezirke Solothurn, Lebern und Kriegstetten vom 23. Dezember 1958 (BGS 425.131) erfolgt die Bildung

und Organisation der Kirchgemeinden der solothurnischen Bezirke nach solothurnischem Recht. Aus Artikel 2 Ziff.1 der Übereinkunft geht im weiteren hervor, dass die Kirchgemeinde Oberwil (bei der Wahl der Abgeordneten in die bernische Kirchensynode) zum solothurnischen Bezirk Bucheggberg gehört (Wahlkreis). Demzufolge richtet sich die Organisation der Kirchgemeinde Oberwil bei Büren nach solothurnischem Recht. Dasselbe muss auch für die Organisation und Durchführung von Wahlen und Abstimmungen gelten. In der Kirchgemeindeordnung, welche durch den solothurnischen Regierungsrat genehmigt wurde (RRB Nr. 1890 vom 8. Sept. 1998), wird dies verdeutlicht:

"Die Organisation der Kirchgemeinde und die Verwaltung der Kirchengüter richtet sich nach dem solothurnischen Recht." (§ 2 Ziff. 1 f)

"Für die Abstimmungen und Wahlen gelten die Vorschriften des solothurnischen Gemeindegesetzes sowie des Gesetzes über die politischen Rechte." (§ 2 Ziff. 1 a)

Da es sich bei der Wahl des Kirchgemeindepräsidiums und Vizepräsidiums um Urnenwahlen handelt (§ 20 der Kirchgemeindeordnung), gelangt für die Organisation und Durchführung dieser Wahlen sowie für die vorliegenden Wahlbeschwerden das solothurnische Gesetz über die politischen Rechte vom 22. September 1996 (GpR; BGS 113.111.) zur Anwendung.

Nach § 157 GpR kann bei regionalen und kommunalen Wahlen beim Regierungsrat Beschwerde erhoben werden wegen Unregelmässigkeiten bei der Vorbereitung und Durchführung des Urnenganges. Die Beschwerde ist innert 3 Tagen seit der Entdeckung des Beschwerdegrundes, spätestens jedoch am 3. Tage nach der Veröffentlichung der Ergebnisse einzureichen (§ 160 GpR). Der Regierungsrat kann kraft seines Aufsichtsrechtes in jedem Falle von sich aus eine Überprüfung anordnen, wenn der Verdacht eines Wahlvergehens besteht oder wenn ihm Unregelmässigkeiten im Wahlverfahren bekannt werden, welche geeignet waren, das Ergebnis zu beeinflussen (§ 166 Abs. 1 GpR).

2.2 Legitimation, Eintreten

Die Beschwerdeführer sind stimm- und wahlberechtigte Einwohner des Kirchgemeindegebietes und gehören der betreffenden Konfession an. Sie sind somit zur Erhebung einer Wahlbeschwerde legitimiert.

Die Wahlbeschwerden sind frist- und formgerecht eingereicht. Es ist darauf einzutreten.

2.3 Materielles

Das solothurnische Gesetz über die politischen Rechte (GpR) schreibt vor, dass jede Einwohner-, Bürger- und Kirchgemeinde mindestens ein Wahlbüro zu bestellen hat (§ 15 Abs. 1 GpR). Eine Bürger- oder Kirchgemeinde kann im Einverständnis mit der Einwohnergemeinde deren Wahlbüro anerkennen (Abs. 2). Nach § 28 der Kirchgemeindeordnung der evangelisch-reformierten Kirchgemeinde Oberwil bei Büren führt die Kirchgemeinde ihre Wahlen über die Wahlbüros der sechs Einwohnergemeinden durch (Ziff.1.). Das Wahlbüro in Oberwil bei Büren bildet zugleich das Zentralwahlbüro (Ziff. 2).

Der Kirchgemeinderat hat im Hinblick auf die Wahl des Präsidenten und der Vizepräsidentin der Kirchgemeinde an seiner Sitzung vom 15. September 2005 einstimmig beschlossen, die Wahlzettel 'wie bei vorherigen Wahlen' durch den Kirchgemeinderat auszuzählen, dies im Gemeindehaus in

Oberwil. Dora Schwab wurde als Wahlverantwortliche und Ernst Eberhard als Stellvertreter gewählt. Im weiteren wurde festgehalten, dass die Wahlkandidaten 'selbstverständlich' in den Ausstand treten werden (Protokoll der Sitzung vom 15. Sept. 2005).

Die an der Urne durchgeführten Wahlen vom 25. September 2005 wurden gemäss Aussage der Wahlverantwortlichen, Dora Schwab, wie folgt abgewickelt: Die Stimmabgabe erfolgte in den Wahlbüros der sechs Einwohnergemeinden (Bibern, Biezwil, Gossliwil, Lüterswil, Oberwil und Schnottwil); von dort wurden die Urnen jeweils von zwei Kirchgemeinderäten abgeholt und die Wahlzettel wurden zentral, im Gemeindehaus in Oberwil, von den folgenden sechs Kirchgemeinderäten ausgezählt: Dora Schwab, Ernst Eberhard, Dora Schär, Peter Stöckli, Marietta Schoch und Therese Bandi. Der Kandidat für das Kirchgemeindepräsidium, Jörg Schenker, und die Kandidatin für das Vizepräsidium, Erika Strub, nahmen nicht an der Auszählung teil.

Gemäss Wahlprotokoll wurde Jörg Schenker mit 484 Stimmen (absolutes Mehr: 330 Stimmen) und Erika Strub mit 469 Stimmen (absolutes Mehr: 318 Stimmen) gewählt.

2.4 Unregelmässigkeiten

Nach § 16 GpR überwachen die Gemeindewahlbüros die Stimmabgabe und ermitteln die Resultate der Urnengänge in den Gemeinden. Im vorliegenden Fall haben nicht die nach der Kirchgemeindeordnung zuständigen Wahlbüros der sechs Einwohnergemeinden bzw. das Wahlbüro von Oberwil bei Büren als Zentralwahlbüro die Wahlergebnisse ermittelt. Der Kirchgemeinderat hat, indem er sich selbst als Wahlbüro einsetzte und die Resultate ermittelte, § 28 der Kirchgemeindeordnung verletzt und damit reglementswidrig gehandelt. Hinzu kommt, dass nicht der ganze Kirchgemeinderat, sondern nur sechs der zwölf Mitglieder an der Auszählung beteiligt waren und vier an der Auszählung beteiligte Mitglieder auch die Wahlvorschläge unterzeichnet haben. Zwar waren die beiden Kandidaten im Ausstand, es liegen auch keine knappen Ergebnisse und keinerlei Anhaltspunkte für eine falsche Auswertung der Wahlzettel oder eine fehlerhafte Erfassung der Stimmen vor. Der Kirchgemeinderat hat die betreffende Bestimmung in der Gemeindeordnung offensichtlich aus Unkenntnis nicht beachtet und die Aufgaben des Wahlbüros aus Gewohnheit ('weil es immer so gemacht wurde') übernommen. Dennoch ist dieser Verfahrensfehler als gravierend zu betrachten, da die Wahlergebnisse von einem nicht zuständigen Organ ermittelt wurden und damit ein reglements- bzw. gesetzeswidriges Verhalten vorliegt. Die Stimmbürger haben mithin ein Recht auf eine gesetzeskonforme Durchführung der Wahlen und eine ordnungsgemässe Auszählung der Stimmen, welche Gewähr für eine sorgfältige und zuverlässige Ermittlung der Wahlergebnisse bietet.

Das Stimmrecht gebietet eine Nachzählung dann, wenn 'konkrete Anhaltspunkte für eine fehlerhafte Auszählung oder für ein gesetzeswidriges Verhalten der hierfür zuständigen Organe' vorliegen (BGE 98 Ia 85). Es muss sich dabei nicht unbedingt um knappe Ergebnisse handeln.

Ein besonders krasser Mangel führt auch dann zur Aufhebung des Wahlergebnisses, wenn dieses an sich deutlich ausgefallen ist (vgl. Christoph Hiller, Die Stimmrechtsbeschwerde, Zürich 1990, S. 418). Es kann auch ein überaus deutliches Resultat kassiert werden, wenn der Fehler entsprechend massiv ist (vgl. BGE 104 Ia 240). Als Grundsatz gilt: Je schwerer der Eingriff wiegt, desto weniger darf auf die Stimmendifferenz Rücksicht genommen werden (Hiller, a.a.O.). Der kantonal- bzw. kommunalrechtlichen Ordnung des Wahl- und Abstimmungswesens und insbesondere der korrekten Abwicklung der Wahlen und des Auszählverfahrens kommt in Anbetracht der aktuellen Rechtsprechung

des Bundesgerichts (Urteil 1P. 316/2005 vom 7. Sept. 2005 i.S. Nachzählung der Stadt Berner Gemeinderatswahlen) eine entscheidende Bedeutung zu.

Im konkreten Fall liegt wie dargelegt ein gravierender Fehler in der Wahlorganisation und damit eine Unregelmässigkeit i.S. von § 157 b GpR vor. Unter diesen Gegebenheiten kann das für die direkte Demokratie unabdingbare Vertrauen in die korrekte Durchführung der Wahlen und in die Richtigkeit der Ergebnisermittlung nicht gewahrt werden. Es drängt sich daher eine Nachzählung durch das nach § 28 der Kirchgemeindeordnung zuständige Zentralwahlbüro auf. Die Wahlbeschwerden sind demnach gutzuheissen und die Wahlkommission (das Wahlbüro) der Einwohnergemeinde Oberwil bei Büren ist durch das Regierungsstatthalteramt in Büren an der Aare mit der Nachzählung der Wahlen der evangelisch-reformierten Kirchgemeinde vom 25. September 2005 zu beauftragen (die Wahlzettel aus den sechs Gemeinden wurden durch den Gemeindeschreiber im Gemeindehaus in Oberwil verwahrt). Der Kirchgemeinderat wird angewiesen, bei künftigen Urnengängen § 28 der Kirchgemeindeordnung zu beachten.

Für die Beschwerdeverfahren werden in Analogie zu Artikel 86 Bundesgesetz über die politischen Rechte (BPR) keine Kosten erhoben und keine Verfahrensschädigungen gesprochen.

3. Beschluss

- 3.1 Die Wahlbeschwerden von Ernst Moser und Vreni Buchenhorner gegen die Wahlen der evangelisch-reformierten Kirchgemeinde Oberwil bei Büren vom 25. September 2005 werden gutgeheissen.
- 3.2 Die Ergebnisse der Wahl des Kirchgemeindepäsidenten und der Kirchgemeindevizepräsidentin werden kassiert.
- 3.3 Das Regierungsstatthalteramt in Büren an der Aare wird ersucht, die Wahlkommission der Einwohnergemeinde Oberwil bei Büren (Zentralwahlbüro der Kirchgemeinde Oberwil bei Büren) mit der Nachzählung der Ergebnisse der Wahlen vom 25. September 2005 zu beauftragen.
- 3.4 Es werden keine Kosten erhoben und keine Verfahrensschädigungen gesprochen.



Dr. Konrad Schwaller
Staatsschreiber

Verteiler

Staatskanzlei (Sch, Stu, San)

Ernst Moser, Biezwilstrasse 13, 3253 Schnottwil

Vreni Buchenhorner, Stockeren 41, 3253 Schnottwil

Kirchgemeinderat der Evang.-ref. Kirchgemeinde Oberwil bei Büren, z.Hd. Herrn Jörg Schenker,
Bachstr. 11, 3298 Oberwil b. Büren

Frau Dora Schwab, Hauptstr. 53, 4584 Lüterswil

Oberamt Region Solothurn, Herrn Manfred Kaufmann (intern)

Kirchendirektion des Kantons Bern, Herrn Hansruedi Spichiger, Münsterstrasse 2, 3011 Bern

Amt für Gemeinden und Raumordnung des Kantons Bern, Abteilung Gemeinden, Nydegasse 11/13,
3011 Bern

Amt für Gemeinden des Kantons Solothurn, Herrn André Grolimund (intern)

Regierungsstatthalteramt, 3294 Büren an der Aare

Wahlkommission der Einwohnergemeinde Oberwil bei Büren, z.Hd. Herrn René Müller, Gemein-
schreiber, Hofacher 19, 3298 Oberwil b. Büren

Einwohnergemeinderat Oberwil bei Büren, z.Hd. Herrn Bernhard Eggenschwiler, Gemeindepräsident,
Barweg 10, 3298 Oberwil b. Büren